

(Nr. 1694.) Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomoninseln. Vom 11. Januar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomoninseln in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) vorgesehenen Abänderungen am 1. April 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

(Nr. 1695.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. Januar 1887

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember v. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesraths,

betreffend die Aufnahme der Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, in das Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach Bestimmung des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachung vom 16. Juni 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 204),

die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, den 5. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Verzugsgeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.